

S a t z u n g

zum Schutz von drei Linden in der Höninger Hauptstraße, Altleiningen, Ortsteil Hönningen vom 7. Dezember 1993

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altleiningen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung und des § 20 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 27.3.1987 (GVBl. S. 36) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Schutzzweck

Die Lindenbäume in der Höninger Hauptstraße sind aufgrund ihres Alters und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes zu erhalten und zu pflegen.

§ 2 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für die Lindenbäume in der Höninger Hauptstraße. Die Bäume stehen auf den Grundstücken FlStNr. 984/9 und 984/10 der Gemarkung Hönningen.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Ortsgemeinde Altleiningen ist es verboten, die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder im Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an dem Baum Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist im Traufbereich der Linden insbesondere

- a) Grundflächen über das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Maß hinaus mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen (Aussachtungen) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- c) Salz, Säuren, Öl, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- f) Streusalz auszubringen,
- g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nicht unter die Verbote in den Absätzen 1 und 2 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

(4) Eine Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung der Unteren Landespflegebehörde, Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

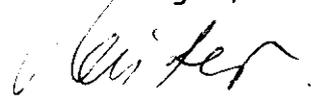
Ordnungswidrig gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs. 3 den Baum entfernt, zerstört oder beschädigt,
2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
 - a) Grundflächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) befestigt,
 - b) Abgrabungen (Ausschachtungen) oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Salz, Säuren, Öl, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Pflanzenschutzmittel ausbringt,
 - f) Streusalze ausbringt
 - g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) aufstellt oder anbringt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altleiningen, den 7. Dezember 1993


(Meister)
Ortsbürgermeister